

19.07.85

R

— 1 —

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes
(... StVÄG) - §§ 403 ff. StPO**A. Zielsetzung**

Für die zügige Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche aus vorangegangenen Straftaten sieht das Strafprozeßrecht das Adhäsions- oder Anhangsverfahren vor, das dem aus einer Straftat Verletzten oder dessen Erben das Recht gibt, aus dieser Straftat erwachsene vermögensrechtliche Ansprüche im Strafverfahren gegen den Beschuldigten geltend zu machen.

Obwohl die Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren wegen der schnellen Gesamterledigung aller aus der Verletzungshandlung resultierenden Rechtsstreitigkeiten der Prozeßökonomie dient und die generelle und einheitliche Wiederherstellung des durch die Verletzungstat gestörten sozialen Rechtsfriedens für den Verletzten höchst effektiv und im besonderen Maße plausibel ist, hat das Anhangsverfahren keine praktische Bedeutung erlangt.

B. Lösung

Der Entwurf will diesen unbefriedigenden Zustand beseitigen helfen und zur Erfüllung der dem Adhäsionsverfahren zugedachten Aufgabe beitragen: auf möglichst schnelle, prozeßökonomische und umfassende Weise sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtliche relevante Verletzungssachverhalte zu erledigen.

Die fehlende Effektivität des Adhäsionsverfahrens kann dadurch hergestellt werden, daß einerseits die Ausgestaltung des Verfahrens reformiert bzw. rechtlich erweitert wird und andererseits die Möglichkeiten, von seiner Durchführung abzusehen, eingeschränkt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

19.07.85

R

-3-

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes
(... StVÄG) - §§ 403 ff. StPO

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 11. Juli 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, den als Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes
(... StVÄG) - §§ 403 ff. StPO

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Eberhard Diepgen

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes
(... StVAG) - §§ 403 ff. StPO

Der Bundestag hat ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 403 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen. Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann ein Anspruch, der die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt, nur geltend gemacht werden, wenn der Beschuldigte zustimmt."

b) In Absatz 2 wird

aa) der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

"Der Verletzte oder sein Erbe ist von dem Strafverfahren möglichst frühzeitig in Kenntnis zu setzen,"

bb) im zweiten Halbsatz das Wort "soll" durch das Wort "muß" ersetzt.

2. In § 404 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) dem Antragsteller ist auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie im Verfahren vor den Zivilgerichten zu gewähren, sobald die Klage erhoben ist. Zuständig für die Entscheidung ist das mit der Sache befaßte Gericht."

3. § 405 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter den Worten "unbegründet erscheint" die Worte " oder unzulässig ist" eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Es kann von einer Entscheidung absehen , wenn über die dem Antrag zugrunde liegenden Tatsachen eine zusätzliche Beweisaufnahme erforderlich ist und ihre Durchführung das Strafverfahren wesentlich verzögern würde."

4. § 406 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Entscheidung kann sich auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken; § 318 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend."

- 3 -

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Endurteil" durch
das Wort "Urteil" ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"Ist über den Grund des Anspruchs rechts-
kräftig entschieden, so findet die Verhand-
lung über den Betrag nach § 304 Abs. 2 der
Zivilprozeßordnung vor dem zuständigen
Zivilgericht statt."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des
3. Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:I. Allgemeines

Der durch eine Straftat Verletzte hat nach geltendem Recht die Möglichkeit, den ihm aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren gegen den Beschuldigten geltend zu machen. Hiervon wird in der Praxis jedoch nur selten Gebrauch gemacht, obwohl gegen das Adhäsionsverfahren keine durchschlagenden Einwände zu erheben sind, vielmehr im Gegenteil die Gründe, die für ein funktionierendes Adhäsionsverfahren sprechen, eindeutig überwiegen.

Zunächst ist hier die Einheit von Straf- und Zivilurteil zu nennen. Für sie sprechen ebenso Gründe der Prozeßökonomie wie Gründe der judikativen Effektivität und der judikativen Plausibilität. Prozeßökonomisch ist die schnelle Gesamterledigung aller aus der Verletzungshandlung resultierenden Rechtsstreitigkeiten. Strafrechtlicher und zivilrechtlicher Prozeßgegenstand werden in einem Verfahrensgang entschieden: namentlich Beweisaufnahmen brauchen nicht doppelt - zunächst vor dem Strafgericht und dann noch einmal vor dem Zivilgericht - durchgeführt zu werden. Der verletzte Bürger kommt sofort, d.h. schon im unmittelbaren Anschluß an die staatlich-kriminale Ahndung der ^aRechtsverletzung zum Ausgleich seiner privaten Schäden. Mit der gemeinsamen Judizierung über Kriminalstrafe und Zivilrestitution wird der durch die Verletzungstat gestörte soziale Rechtsfrieden generell und einheitlich wiederhergestellt. Diese Wiederherstellung des Rechtsfriedens ist für den Bürger höchst effektiv. Denn die gerichtliche Entscheidung erfolgt schnell, umfassend und in amtlicher Officialverantwortung; der Bürger braucht

seinen Klageantrag nur geltend zu machen, die weitere Verfahrensführung nimmt ihm das Gericht ab. Vor allem die strafprozessuale Untersuchungsmaxime bietet hier die Gewähr für eine umfassende und gründliche Sachaufklärung. Der Private gerät nicht so leicht in Beweisnot; denn Staatsanwaltschaft und Gericht werden auch für ihn tätig. Ihre rechtsschützende Aufgabe gewinnt damit deutlich die Züge einer sozialen und vorsorgenden Rechtspflege - ein Aspekt, dem heute ganz entscheidende Bedeutung zukommt. Die umfassende Wiederherstellung des Rechtsfriedens im Adhäsionsverfahren ist schließlich für den Bürger im besonderen Maße plausibel. Denn mit dem Adhäsionsurteil wird der für ihn nur schwer einsichtige Unterschied zwischen öffentlichem Strafanpruch und zivilem Restitutionsanspruch zumindest in praxi eingeebnet.

Im Rahmen der Bemühungen, den durch eine Straftat Verletzten auf möglichst schnelle und umfassende Weise zum Ausgleich ihres Schadens zu verhelfen und gleichzeitig die Justiz insgesamt zu entlasten, sieht der Entwurf eine Reihe von Änderungen vor, die geeignet erscheinen, das Verfahren wirkungsvoller zu gestalten. Dabei werden Vorschläge aufgegriffen aus dem nicht abschließend behandelten Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU über die Hilfe für die Opfer von Straftaten (Bt-Drucks. VI/2420) und Vorschläge berücksichtigt, die in dem Diskussionsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Rechte des Verletzten im Strafverfahren des Bundesministers der Justiz (Stand: Mai 1985) enthalten und

die weitgehend in der Literatur befürwortet sind.

Die genannten Entwürfe genügen, jeder für sich betrachtet, nicht, um das Adhäsionsverfahren sinnvoll und effektiv zu gestalten. Dieses Ziel läßt sich nur durch die vorgeschlagene Gesamtregelung erreichen.

Die Änderungen im Adhäsionsverfahren wirken sich insgesamt kosten- und belastungsmindernd aus. Durch die Erweiterung der Möglichkeiten, schon im Strafprozeß den zivilrechtlichen Ersatzanspruch wenigstens dem Grunde nach oder zu einem Teil mit zu entscheiden, können sich Zivilprozesse erübrigen. Die Prozeßkostenhilfe für den Antragsteller im Adhäsionsverfahren gewährt diesem grundsätzlich nur den gleichen Anspruch, den er auch bei zivilprozessualer Geltendmachung seiner Ansprüche haben würde, wobei im Adhäsionsverfahren die Kostenbelastung niedriger ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 403 StPO)

- a) § 403 Abs. 1 in seiner geltenden Fassung beschränkt im Verfahren vor dem Amtsgericht das Adhäsionsverfahren auf die zur Zeit DM 5.000 betragende amtsgerichtliche Streitwertgrenze. Dies wird den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht und ist jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn der Beschuldigte, der auch in einem reinen Zivilprozeß als Beklagter bei einem höheren Streitwert sich auf die Geltendmachung

.....

vor dem Amtsgericht einlassen könnte, damit einverstanden ist, daß im Adhäsionsverfahren ein höherer Betrag geltend gemacht wird.

Die Neufassung des Absatzes 1 soll es ermöglichen, auch die Streitwertgrenze übersteigende Ansprüche geltend zu machen, wenn der Beschuldigte damit ausdrücklich einverstanden ist. Dies bestimmt der neue Satz 2. Die Regelung nähert einerseits die Verhandlungsmöglichkeit bei Streitwertüberschreitung im Adhäsionsverfahren der entsprechenden Möglichkeit im Zivilprozeß (§ 39 ZPO) an, berücksichtigt andererseits jedoch die besondere, insbesondere psychische Situation des Beschuldigten im Strafprozeß. Auch für solche zivilprozessualen Streitigkeiten, die nach den Vorschriften des Zivilprozesses den Längerrichtern ausschließlich zugewiesen sind, insbesondere in den Fällen des § 71 Abs. 2 GVG, schlägt der Entwurf keine ausdrückliche Ausnahme vor. Sie werden als "aus der Straftat erwachsene Ansprüche" nur in seltenen Fällen in Betracht kommen. Soweit dies der Fall ist, eröffnet die Befugnis, daß der Strafrichter von der Entscheidung über den zivilrechtlichen Anspruch mangels Eignung absieht (§ 405 Satz 2), hinreichenden Spielraum, spezielle Rechtsfragen den hierfür besonders eingerichteten Spruchkörpern vorzubehalten.

- b) § 403 Abs. 2 des geltenden Rechts bestimmt, daß der Verletzte oder sein Erbe "von dem Strafverfahren möglichst frühzeitig Kenntnis erhalten s o l l " , und daß er zugleich "auf die Möglichkeit, seinen Anspruch auch im Strafverfahren geltend zu machen, hingewiesen werden s o l l ". Diese - kaum Zweifel erlaubende - Vorschrift wird von der Praxis jedoch unterlaufen. Denn jene Kenntnissetzung findet regelmäßig einfach nicht statt.

Der Entwurf sieht deshalb in Absatz 2 vor, daß Staatsanwaltschaft und Gericht den Verletzten oder seine Erben auf das Recht hinweisen müssen, den Entschädigungsanspruch im Strafverfahren geltend machen zu können. Der Verletzte oder sein Erbe (soweit dieser bekannt ist) soll in jedem Fall erfahren, daß ein Strafverfahren gegen den Schädiger durchgeführt wird. Damit würde erreicht, daß auch der Verletzte, der weder als Zeuge geladen wird noch sich als Nebenkläger am Strafverfahren beteiligt, seine Rechte wahrnehmen kann.

Nur wenn Gericht und Staatsanwaltschaft auch verpflichtet sind, den Verletzten ausdrücklich auf die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten hinzuweisen, wird gewährleistet sein, daß die Geltendmachung des Anspruchs in geeigneten Fällen nicht aus Unkenntnis unterbleibt.

....

Zu Nummer 2 (§ 404 StPO)

Mit dem neu vorgeschlagenen Absatz 5 soll die Gewährung der Prozeßkostenhilfe im Adhäsionsverfahren geregelt und diese auch für den Antragsteller ermöglicht werden. Da das Adhäsionsverfahren für den Antragsteller weitgehend kostenfrei und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt auch vor dem Landgericht nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, hat das in der Praxis im wesentlichen für die Fälle des § 121 Abs. 2 ZPO Bedeutung.

Prozeßkostenhilfe soll allerdings erst gewährt werden, wenn in der Strafsache die öffentliche Klage oder Privatklage bereits erhoben, das Verfahren also gerichtlich anhängig ist; denn erst dann steht fest, daß mindestens nach Auffassung der Anklagebehörde hinreichender Tatverdacht in bezug auf die Straftat besteht. Das gleichzeitig mit der Strafsache und dem Prozeßkostenhilfeantrag befaßte Gericht kann in diesem Zeitpunkt prüfen, ob der zivilrechtliche Anspruch auch im Hinblick auf seine Geltendmachung im Adhäsionsverfahren hinreichende Erfolgsaussicht hat und dem ggfs. mit Ratenzahlungen belasteten Antragsteller Kosten ersparen, wenn es den Anspruch für nicht geeignet im Adhäsionsverfahren hält.

Die Entscheidung über den Antrag auf Prozeßkostenhilfe, die nach den Vorschriften für den Zivilprozeß erfolgen soll, liegt in der Hand des mit der Sache befaßten Gerichts, wobei die Mitwirkung des Rechtspflegers nach § 20 Nr. 4,5 RPflG auch hier gilt.

.....

Zu Nummer 3 (§ 405 StPO)

Die Änderung des § 405 Satz 2 beschränkt die Befugnis, von der beantragten Entscheidung abzusehen, auf den Fall der wesentlichen Verzögerung des Strafverfahrens.

Die Regelung des geltenden Rechts, daß das Gericht von einer Entscheidung auch dann absieht, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, hat in der Praxis dazu geführt, den Begriff der mangelnden Eignung zu weit auszudehnen, was zur Folge hatte, daß das Gericht nur selten über den Antrag entschied, in den meisten Fällen aber den Antragsteller auf den kostspieligen Zivilrechtsweg verwies, weil der Antrag sich "nicht eignete".

Die Änderung will erreichen, daß über einen einmal gestellten Antrag grundsätzlich entschieden wird. Ist ein Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht, soweit es mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln möglich ist, aufgeklärt, so muß es dem Strafrichter möglich sein, diesen Sachverhalt auch unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten vollständig zu würdigen und eine Entscheidung über mögliche Ansprüche des Verletzten, gleichgültig aus welchem Haftungsgrund, aus diesem Sachverhalt zu treffen.

...

Zu Nummer 4 (§ 406 StPO)

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 erlaubt den Erlass eines bisher im Adhäsionsverfahren nicht zulässigen Grundurteils und stellt klar, daß in geeigneten Fällen auch ein Teilurteil ergehen kann. Grund- oder Teilurteil können, soweit sie nur einen Teil des geltend gemachten Anspruchs betreffen, neben einer Entscheidung gemäß § 405 stehen, falls und soweit nur wegen des anderen Teils des Anspruchs gemäß § 405 von einer Entscheidung abgesehen wird. Der zweite Halbsatz des Satzes 2 regelt die spätere Bindung des Zivilgerichts an das strafgerichtliche Urteil, wenn nach Erlass des Grundurteils gemäß Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 304 ZPO auf Antrag über den Betrag vor dem Zivilgericht verhandelt wird oder wenn nach Erlass eines Grund- oder Teilurteils über einen anderen Teil des Anspruchs, den das Strafgericht nicht zuerkannt hat (§§ 405, 406 Abs. 3 Satz 2) vor dem Zivilgericht geklagt wird.

Absatz 3 Satz 1 wird diesen Änderungen redaktionell angepaßt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

-1-

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes

(... StVAG) - §§ 403 ff. StPO

- Antrag des Landes Berlin -

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 beschlossen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.